ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1980

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/539/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG [2], insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/1017/EWG [4], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Irland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden [5], entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 22 905 211,24 Ir£ beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Titel II:	22 091 731,24 Ir£
gemäß Titel IV:	813 480,00 Ir£

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, folgende Erstattungen zu leisten:

— für Titel II:

25 % von 1 202,37 Ir£ (nach den Regelungen für 1975),

35 % von 22 090 528,87 Ir£ (nach den Regelungen für 1976, 1977 und 1978);

— für Titel IV:

25 % von 813 480,00 Ir£,

das sind insgesamt 7 935 355,71 Ir£.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 5 951 516,78 Ir£ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 1 983 838,93 Ir£ an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 7 935 355,71 Ir£ festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 1 983 838,93 Ir£ ist an Irland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1978, S. 32.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.